

Vorwort

Erst Anfang 2020 ist die 5. Auflage dieses Kommentars erschienen. Das Insolvenzrecht hat sich aber in der Zwischenzeit mit großen Schritten weiterentwickelt und ist auch von der COVID-19-Pandemie nicht unberührt geblieben. Die Neuauflage soll in bewährter übersichtlicher, kompakter Form einen schnellen Einstieg in die zahlreichen Gesetzesänderungen ermöglichen.

Mit zwei umfangreichen Gesetzen wurden die Vorgaben der „Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), vorzeitig in innerdeutsches Recht umgesetzt. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union war dafür in Art. 34 dieser Richtlinie im Wesentlichen eine Frist bis 17.7.2021 eingeräumt worden.

Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020 (BGBl. I 2020, 3328), das im Wesentlichen rückwirkend zum 1.10.2021 in Kraft getreten ist, setzt in seinem Kern die Vorgaben der Richtlinie zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase auf drei Jahre ohne gesetzliche Mindestquote um, beschränkt diese Verkürzung jedoch nicht auf Selbständige, sondern bezieht auch die Verbraucherinnen und Verbraucher ein.

Gegenstand des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG), vom 22.12.2020, BGBl. I 2020, 3256, ist – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – zunächst die Schaffung eines Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens im Vorfeld der Insolvenz. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen durch die Forschergemeinschaft, bestehend aus Prof. Dr. Jacoby, Prof. Dr. Madaus, Prof. Dr. Sack, H. Schmidt und Prof. Dr. Thole, die ihren Bericht am 30.4.2018 vorgelegt hat, zum Anlass genommen, vor allem die Vorschriften zur Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren grundlegend umzugestalten und den Zugang dazu gegenüber der alten Rechtslage erheblich zu erschweren. Die neuen Anforderungen an die Eigenverwaltung gelten im Jahre 2021 aber nicht für Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind. Das Gesetz enthält ferner Änderungen zu den Insolvenzgründen und überführt die bisher in den gesellschaftsrechtlichen Kodifikationen geregelten Zahlungsverbote von Geschäftsleitern in die Insolvenzordnung. Schließlich werden auch die insolvenzrechtlichen Vergütungsvorschriften angepasst.

Das Werk bietet einen strukturierten Überblick über das Nebeneinander von alten und neuen Vorschriften unter Einbeziehung der COVID-19-Regelungen und stellt den Kommentierungen für eine schnelle Einarbeitung in die neue Rechtslage zum

Vorwort

Teil grundlegende einführende Vorbemerkungen voran. Die neuen Regelungen, die viel Stoff für weitere Diskussionen bieten, werden erläutert und einer ersten Bewertung unterzogen. Wie gewohnt, sind auch die neue Rechtsprechung seit dem letzten Erscheinen des Kommentars und die sehr umfangreichen Literaturmeinungen im praktisch bedeutsamen Umfang in die Bearbeitung einbezogen worden. Zugleich werden bei den relevanten Vorschriften bereits künftige Änderungen durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG), die im Wesentlichen zum 1.12.2021 in Kraft treten, sowie durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Gerichtsvollzieher-schutzgesetz – GvSchuG), die im Wesentlichen am 1.1.2022 in Kraft treten, in den Blick genommen.

Der Kommentar ist gedruckt sowie elektronisch (Datenbank oder E-Book) erhältlich. Er steht auch unter www.juris.de und <https://beck-online.beck.de> zur Verfügung, sofern ein entsprechender Zugang zu diesen Informationssystemen besteht.

Aus dem Team der Bearbeiterinnen und Bearbeiter sind leider *Hans Werner Castrup*, *Oliver Sabel*, *Claudia Steb*, *Rudolf Voß* und *Marcus Wehler* ausgeschieden. Ihnen gilt mein besonderer Dank für die langjährige gute, fruchtbare Zusammenarbeit. Es freut mich sehr, dass sich drei ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bereit erklärt haben, neu in dem Kommentierungsteam mitzuwirken: Rechtsanwalt *Konstantin Handschuhmacher*, LL.M., Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht *Frank Pollmächer* und Dipl.-Rechtspflegerin *Sylvia Wipperfürth*, LL.M.

Ganz besonders herzlich danke ich *Frau Rechtsanwältin Iris Theves-Telyakar* und *Herrn Rechtsanwalt Markus J. Sauerwald*, die das Autorenteam seit vielen Jahren verlagsseitig ausgezeichnet motivieren und betreuen. Ohne ihre hervorragende Begleitung hätte diese Auflage so zeitnah nicht erscheinen können.

Berlin, im September 2021

Marie Luise Graf-Schlicker